Interroll Verhaltenskodex für Lieferanten

01 Juli 2025

Teil I: Grundsatzerklärung

Interroll[1] orientiert sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Um unserer Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht zu werden, stellen wir sicher, dass unsere Produkte und Geschäftsprozesse in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig sind und stets dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Unsere Strategien und Aktivitäten orientieren sich an universellen Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Ausserdem sind wir bemüht, gesellschaftliche Zielsetzungen voranzutreiben. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten entspricht somit in jeder Hinsicht den Grundprinzipien des UN Global Compact.

Interroll verlangt von allen seinen Lieferanten und Subunternehmern, dass sie diese Prinzipien einhalten. Diese stimmen mit den Unternehmenswerten von Interroll überein und sind in diesem Verhaltenskodex näher ausgeführt. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung dar. Darüber hinaus verlangen wir, dass unsere Lieferanten diese Standards auch im weiteren Verlauf ihrer Lieferkette beachten.

Lieferanten werden im Allgemeinen nach dem Vergleich von Preis, Qualität, Leistungsfähigkeit und Eignung allein auf Basis objektiver Kriterien ausgewählt. Abmachungen mit Lieferanten müssen in einer klaren und eindeutigen Form getroffen werden und müssen zusammen mit späteren Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Dieser Kodex geht über die blosse Einhaltung der Gesetze hinaus, indem er sich auf international anerkannte Standards stützt, um die soziale und ökologische Verantwortung voranzubringen. Bei Unterschieden zwischen Normen und gesetzlichen Anforderungen gilt die strengere Norm unter Beachtung des geltenden Rechts.

Interroll Holding AG, Sant'Antonino, 01. Juli 2025

Markus Asch
Chief Executive Officer

Heinz Hössli
Chief Financial Officer

[1] *„Interroll" beinhaltet alle vollkonsolidierten Interroll Rechtsgesellschaften*

Teil II: Vorgaben für Lieferanten

1. ANERKENNUNG UND EINHALTUNG DER RELEVANTEN GESETZE

Um den Anforderungen des Verhaltenskodex zu entsprechen, haben die Lieferanten alle nationalen Gesetze und Verordnungen sowie weitere anwendbare Vorgaben einzuhalten. Bei Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und nationalen Gesetzen oder anderen anwendbaren Standards sind die höheren bzw. strengeren Anforderungen zu erfüllen.

Auf Verlangen von Interroll hin hat der Lieferant Nachweise für seine Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Verpflichtungen vorzulegen und zu beweisen, dass alle Mitarbeiter seiner Unternehmen und Subunternehmen, die an der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an Interroll beteiligt sind den Verhaltenskodex einhalten.

Die Lieferanten werden aufgefordert, die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Erwartungen durch die Zuweisung entsprechender Ressourcen zu erfüllen.

2. VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ETHIK

Gemäss unserem Verhaltenskodex wickeln wir unsere Geschäfte ehrlich und ethisch ab. Wir verpflichten uns, in all unseren Geschäftsbeziehungen stets professionell, fair und integer zu handeln. Von unseren Lieferanten verlangen wir ebenfalls, dass sie stets ethisch handeln. Das schliesst Geschäftsbeziehungen, Verfahren, Beschaffung und betriebliche Tätigkeiten ein. Die ethischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte:

2.1 KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSVERBOT

Kein Lieferant darf irgendeine Form von Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung praktizieren oder tolerieren, um einen unfairen oder unangemessenen Vorteil zu erhalten. Ebenso bieten unsere Lieferanten ihren Geschäftspartnern keine Bestechungsgelder oder sonstige rechtswidrigen Anreize an oder nehmen diese entgegen. Interroll duldet keine dieser Praktiken und akzeptiert daher in keiner unserer Geschäftstransaktionen irgendeine Form unrechtmässiger Zahlungen oder Zuwendungen.

2.2 WETTBEWERBSRECHT UND KARTELLRECHT

Interroll respektiert den fairen Wettbewerb. Der Lieferant befolgt die geltenden Gesetze zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und andere Gesetze zur Regulierung des Wettbewerbs. Im Wettbewerb um Marktanteile lässt sich Interroll von der Notwendigkeit leiten, mit Integrität zu handeln. Dementsprechend führen die Lieferanten ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit fairem Wettbewerb und in Übereinstimmung mit allen geltenden Kartellgesetzen.

2.3 AUSSENHANDEL

Der Lieferant hält alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Steuer- und Aussenhandelsbestimmungen ein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, anwendbare EU- und US-Sanktionen, Embargos und andere Gesetze, Verordnungen, Regierungsanordnungen

und Richtlinien, die die Übertragung oder den Versand von Waren, Technologie und Zahlungen kontrollieren.

2.4 BETRUG UND ANTI-GELDWÄSCHE

Der Lieferant ergreift geeignete Massnahmen, um jede Form von Betrug zu verhindern und um sicherzustellen, dass die Geschäftsbeziehung zu Interroll nicht zur Geldwäsche oder für andere ungesetzliche Aktivitäten (z.B. Terrorismusfinanzierung) missbraucht wird.

2.5 INTERESSENSKONFLIKTE

Der Lieferant trifft seine Geschäftsentscheidungen unabhängig und achtet darauf, geschäftliche von privaten Interessen strikt zu trennen.

2.6 VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Solche Informationen sind vor der Weitergabe an und dem Zugriff durch Dritte angemessen zu schützen. Dritte beinhaltet auch Mitarbeitende des Lieferanten, die diese Informationen nicht unmittelbar zur Durchführung der Geschäftsbeziehung benötigen.

2.7 DATENSCHUTZ

Der Lieferant hat die Verarbeitung (wie Erhebung, Speicherung, Organisation, Strukturierung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Abfrage, Nutzung und Offenlegung durch Übermittlung) personenbezogener Daten unter strikter Beachtung aller Informationsfreiheitsgesetze, insbesondere mit dem Informationsfreiheitsgesetz der Europäischen Union, Datenschutzgesetzen (wie die EU-Datenschutzgrundverordnung und nationaler Datenschutzgesetze) sowie aller anwendbaren Vorschriften zu schützen.

2.8 GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant respektiert die Rechte am geistigen Eigentum. Der Lieferant führt den Technologie- und Know-how-Transfer so durch, dass alle geistigen Eigentumsrechte von Interroll geschützt werden.

2.9 PRODUKTFÄLSCHUNGEN

Der Lieferant entwickelt, implementiert und unterhält Methoden und Verfahren, die für seine Produkte und Dienstleistungen geeignet sind, um das Risiko zu minimieren, dass gefälschte Teile und Materialien in Produkte gelangen.

3. VERANTWORTUNGSVOLLE ARBEITSBEDINGUNGEN UND SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere die International Bill of Human Rights, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und bestätigt Folgendes:

3.1 KEINE ZWANGS- ODER KINDERARBEIT, SKLAVEREI ODER MENSCHENHANDEL

Der Lieferant lehnt jede Form von Zwangsarbeit ab und beschäftigt keine Personen, unter 15 Jahren oder dem gesetzlichen Mindestalter – je nachdem, was höher ist.
Der Lieferant beteiligt sich nicht an und lehnt alle Formen von Sklaverei und Menschenhandel ab. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass bei der Herstellung oder Verarbeitung der zu liefernden Produkte und Dienstleistungen keine ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 eingesetzt wird oder wurde, sowie dass diese Produkte und Dienstleistungen nicht gegen Verpflichtungen verstossen, die sich aus der Umsetzung dieser Konvention ergeben.

3.2 DIVERSITÄT, ANTIDISKRIMINIERUNG UND CHANCENGLEICHHEIT

Der Lieferant schätzt die Vielfalt in seiner Belegschaft und verpflichtet sich, ein integratives Arbeitsumfeld zu schaffen. Der Lieferant verpflichtet sich zum Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Beförderung seiner Mitarbeitenden und anderen Beschäftigungsentscheidungen. Dabei unterlässt der Lieferant jede diskriminierende Behandlung aufgrund von Geschlecht, ethnischer und kultureller Herkunft, Religion, politischer Einstellung, Nationalität, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

3.3 BEKÄMPFUNG VON BELÄSTIGUNG

Der Lieferant duldet keine Nötigung, Belästigung oder Mobbing an dem Arbeitsbereich. Der Lieferant bedroht oder belästigt die Mitarbeiter nicht in irgendeiner Form psychischen, physischen, sexuellen oder verbalen Missbrauch, Einschüchterung oder Belästigung und verbietet dies.

3.4 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen. Der Lieferant behandelt Mitarbeitende, die als Arbeitnehmervertreter auftreten oder Mitglieder von Gewerkschaften sind, fair. Der Lieferant respektiert Tarifverhandlungen als einen Prozess von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und einer Gruppe von Arbeitnehmern mit dem Ziel, eine Vereinbarung zu treffen, die Arbeitsbedingungen regelt. Der Lieferant strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften an.

3.5 ARBEITSSTUNDEN UND LÖHNE

Der Lieferant hält sich an alle geltenden Gesetze bezüglich Arbeitszeiten, Mindestlöhne und Sozialleistungen. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen einen angemessenen

Lebensstandard ermöglichen, der den Lebensunterhalt sowie die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglicht und fördert.

3.6 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Die Lieferanten gewährleisten die Sicherheit aller Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und bieten ein gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld, das die Unfallverhütung unterstützt und die Exposition der Mitarbeitenden des Lieferanten gegenüber Gesundheitsrisiken minimiert. Wenn Gefahren nicht vollständig vermieden werden können, stellen die Lieferanten den Mitarbeitenden eine angemessene persönliche Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung.

Von den Lieferanten wird die Einführung eines angemessenen Systems für Gesundheit und Arbeitssicherheit erwartet. Arbeiter sollen in ihrer Muttersprache ausreichend zu Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. Gesundheits- und sicherheitsrelevante Informationen müssen deutlich in den Anlagen ausgehängt werden. In diesem Zuge führt der Lieferant ein Managementsystem ein, dass den Anforderungen der ISO 45001 in ihrer aktuellen Fassung entspricht.

3.7 SCHUTZ VON LOKALEN GEMEINSCHAFTEN UND INDIGENEN VÖLKERN

Der Lieferant respektiert die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die von der Geschäftstätigkeit an den Standorten des Lieferanten betroffen sein können, und berücksichtigt die lokalen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten.

3.8 KONFLIKTMATERIALIEN

Der Lieferant verpflichtet sich, Materialien und Produkte zu identifizieren und zu ersetzen, die Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten enthalten, und die Verwendung solcher Mineralien zu vermeiden. Der Lieferant muss die Herkunft dieser Mineralien untersuchen und ergreift Massnahmen zur Sorgfaltspflicht in seiner Lieferkette, um sicherzustellen, dass Konfliktmineralien nur aus Minen und Schmelzhütten ausserhalb von Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder Schmelzhütten und Raffinerien nutzen, die als konform mit einem unabhängigen Programm zur Validierung der verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien validiert sind. Der Lieferant ist ausserdem verpflichtet die Anforderungen an die verantwortungsvolle Beschaffung und die Sorgfaltspflicht auch auf Unterlieferanten auszuweiten und jedes identifizierte Risiko in der Lieferkette zu melden. Bei berechtigtem Interesse von Interroll stellt der Lieferant ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) und/oder CRT (Cobalt Reporting Template) auf jährlicher Basis vor. Lieferanten von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) und Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten verwenden, müssen alle Schmelzhütten und Raffinerien in ihrer Lieferkette identifizieren und diese bekanntgeben.

4. NACHHALTIGKEIT, UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Für Interroll ist es entscheidend, die Zukunft der Menschheit mit dem technischen Fortschritt in Einklang zu bringen. Interroll evaluiert und verbessert kontinuierlich seine Produkte und Prozesse, um eine nachhaltige Ressourcennutzung und einen effizienten Energieeinsatz zu gewährleisten. Unser erklärtes Ziel ist es die Umwelt zu schützen und mit unseren Aktivitäten und Produkten das Klima und die natürlichen Ressourcen zu erhalten. Das Gleiche verlangt Interroll von seinen Lieferanten. Der Lieferant stellt sicher, dass er alle geltenden Umweltgesetze und Umweltvorschriften einhält. Darüber hinaus respektiert der Lieferant die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährlicher Abfall). Der Lieferant hält alle erforderlichen Umweltgenehmigungen auf dem neuesten Stand und hält an Meldepflichten und Vorschriften ein. Darüber hinaus hat oder wird der Lieferant folgende Massnahmen ergreifen, die umweltfreundlichen und nachhaltigen Geschäftspraktiken, einschliesst:

4.1 KLIMASCHUTZ / VERRINGERUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Der Lieferant setzt eine Strategie zur Vermeidung der CO_2-Emissionen um, um einen Beitrag zu den Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens beizutragen (z.B. Unternehmensziele für seine Scope 1, 2 und 3-Emissionen). Auf Aufforderung von Interroll berichtet der Lieferant regelmässig über seine Fortschritte, insbesondere in Bezug auf seinen CO_2-Fussabdruck auf Produktebene. Falls Interroll im Rahmen des Vergabeverfahrens material- und bauteilspezifische CO_2-Ziele festlegt, sind diese während der Projektdurchführung verbindlich.

4.2 SCHUTZ VON WASSERRESSOURCEN

Der Lieferant ergreift Massnahmen, um den Wasserverbrauch und das Abwasseraufkommen zu reduzieren. Darüber hinaus werden Massnahmen ergriffen, um die Verschmutzung von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern.

4.3 KREISLAUFWIRTSCHAFT UND ABFALLWIRTSCHAFT

Der Lieferant ergreift Massnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus (d.h. Konzeption, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung und Recycling) und ergreift Massnahmen, um Energie und natürliche Ressourcen zu schonen. Der Lieferant stellt sicher, dass kein Abfall illegal entsorgt wird und ergreift Massnahmen zur Beseitigung von Abfall durch Verbesserung, Ersatz, Wiederverwendung und Recycling von Materialien.

4.4 MANAGEMENTSYSTEM

Der Lieferant hat ein umweltgerechtes Managementsystem anzuwenden und in den Bereichen Beschaffungs-, Herstellungs- und Transportaktivitäten umfassende Umweltschutzmassnahmen zu ergreifen. In diesem Zuge führt der Lieferant ein Managementsystem ein, dass den Anforderungen der ISO 14001 in ihrer aktuellen Fassung entspricht.

4.5 BIODIVERDSITÄT

Der Lieferant unterstützt die Erhaltung natürlicher Ökosysteme und vermeidet jegliche

Geschäftstätigkeit, die diesen Grundsatz zuwiderhandeln, z.B. illegale Abholzung oder die Umwandlung von Naturwäldern in nutzbare Flächen.

4.6 GEFÄHRLICHE MATERIALIEN

Der Lieferant setzt Prozesse und Verfahren ein, um Gefahrstoffe zu identifizieren, zu verwalten, handzuhaben, zu entsorgen und zu ersetzen.

4.7 RECYCELTES MATERIAL

Der Lieferant muss den Einsatz von recyceltem Material für seine Produkte und Verpackungsmaterialien so weit wie möglich erhöhen.

4.8 MATERIAL COMPLIANCE

Der Lieferant beachtet die Gesetze und Vorschriften, die in den Produktionsländern und auch in den Ländern/Regionen, in denen der Lieferant das Produkt oder Teil direkt verkauft oder verwendet (z.B. Europäische Union) in Bezug auf Verbot, Beschränkung, Registrierung, Zulassung und/oder Rückverfolgbarkeit von Stoffen, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. REACH, RoHS, ELV, TSCA (Toxic Substances Control Act)) schädlich sein können. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf der Grundlage der europäischen REACH-Verordnung müssen in Produkten und Teilen vermieden werden. Zur Verfolgung und Nachverfolgung von bedenklichen Stoffen und kritischen Materialien, ist die Erstellung von Materialdatenblättern (MDS) für alle an Interroll gelieferten Teile und Materialien verpflichtend. Der Lieferant informiert Interroll mindestens einmal pro Jahr ohne vorherige Aufforderung über die Konformität seiner Produkte und Dienstleistungen.

5. SORGFALTSPFLICHT UND COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Der Lieferant implementiert und unterhält ein Risikomanagementverfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Reduzierung von Risiken und um Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu erkennen, zu verhindern, zu mindern und zu berücksichtigen. Der Lieferant führt eine Sorgfaltsprüfung in den von diesem Verhaltenskodex für Lieferanten abgedeckten Bereichen durch, die in Übereinstimmung mit internationalen Standards wie den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Unternehmensführung und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ist. Jeder Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden diesen Verhaltenskodex für Lieferanten im Geschäftsverkehr mit Interroll einhalten. Um effektiv zu bewerten und sicherzustellen, dass der Lieferant die Einhaltung auf allen Ebenen erfüllt, erwartet Interroll, dass der Lieferant ein Compliance-Management-System einführt, das mindestens die folgenden Punkte umfasst:

5.1 LIEFERKETTE

Der Lieferant etabliert Prozesse zur effektiven Kommunikation um die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes an seine Lieferanten und Unterlieferanten zu kommunizieren und von seiner Lieferkette zu verlangen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

5.2 RISIKOMANAGEMENT

Der Lieferant ergreift Massnahmen zur wirksamen Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten, einschliesslich der Führung einer Dokumentation zum Nachweis der Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten.

5.3 SCHULUNGSPROGRAMME

Der Lieferant betreibt Schulungsprogramme zur Aufklärung der Mitarbeitenden über die Grundsätze dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten und aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, auf die hierin verwiesen wird.

5.4 MELDUNG VON UNREGELMÄSSIGKEITEN/BEDENKEN

Falls nicht bereits vorhanden, muss der Lieferant einen internen Meldeweg für seine Mitarbeiter einrichten, um sicherzustellen, dass Verstösse gegen geltende Gesetze und Vorschriften gemeldet werden können. Der Lieferant muss den Schutz des Meldenden sicherstellen und muss sicherstellen, dass Mitarbeitenden, die einen Verstoss melden, keine negativen Konsequenzen für sich befürchten müssen.

Teil III: Betriebsprüfung und Bewertung

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex für Lieferanten bestätigt der Lieferant die Annahme des Verhaltenskodex für Lieferanten und verpflichtet sich zur Einhaltung. Interroll behält sich das Recht vor, bei begründetem Verdacht auf Verletzung, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten mit Ankündigung aktiv zu überprüfen. Diese Prüfungen können entweder von Interroll-Mitarbeitenden oder einem von Interroll beauftragten Auditor durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung hat der Lieferant Interroll den Zugang zu allen relevanten und geforderten Informationen und Dokumentation zu gewähren und vorzubereiten. Lieferanten, die den Verhaltenskodex für Lieferanten nicht erfüllen, sind dazu aufgefordert, Interroll einen Massnahmenplan für die Erfüllung des Kodex innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorzulegen. Durch eine Nichterfüllung des Verhaltenskodex für Lieferanten wird die Geschäftsbeziehung des Lieferanten zu Interroll gefährdet und eine Beendigung dieser Beziehung riskiert. Die Lieferanten müssen auch ihre Subunternehmen zur Erfüllung des Verhaltenskodex für Lieferanten anhalten sowie die Erfüllung am Arbeitsplatz kontrollieren.

Interroll hat eine Hinweisgeberplattform eingerichtet, über die Verstösse gegen diese Anforderungen von jedem Partner in der Lieferkette an Interroll gemeldet werden können. Fällt ein Verstoss in den Einflussbereich des Lieferanten, müssen die damit verbundenen Risiken vom Lieferanten unverzüglich beseitigt werden. Der Lieferant macht seine Lieferketten auf die verfügbaren Meldewege für Beschwerden aufmerksam und stellt sicher, dass diese Informationen an die tieferen Ebenen der Lieferkette weitergegeben werden.

Interroll führt mit externen Partnern eine regelmässige Onlinebewertung der Nachhaltigkeitsleistung durch. Der Lieferant ist verpflichtet diese Bewertungen zu unterstützen.

Teil IV: Zusätzliche Verpflichtungen

Neben den im Verhaltenskodex aufgeführten Vorgaben haben die Lieferanten zusätzliche Verpflichtungen, die sich aus den mit Interroll geschlossenen Verträgen ergeben.

Teil V: Unterzeichnung

Hiermit stimmen wir zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten Prinzipien zu.

Firmenname: _____

Ort, Datum: _____

Name (Druckbuchstaben) _____

Unterschrift _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Name (Druckbuchstaben) _____

Unterschrift _____

Funktion des Unterzeichners: _____

Dieses Dokument ist durch zwei berechtigte Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen und innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt an Interroll zurückzusenden.

Sollten Sie Fragen oder Bedenken bezüglich dieses Verhaltenskodex für Lieferanten haben, wenden Sie sich bitte an Patrick Wedewardt, Director Corporate Sustainability & Compliance, Telefon +49 6262 9277 240 oder an compliance(at)interroll.com